

AGB der Bestattungsschutz gGmbH

§ 1 Zweck und Ziel des Bestattungsschutzes

Die Bestattungsschutz gGmbH (nachfolgend BSG genannt) ist eine spezielle Einrichtung der Bestattungshilfe, die darauf abzielt, die Solidarität und Unterstützung unter den Mitgliedern der BSG zu fördern. Ihr Hauptziel ist es, Mitglieder und deren Familienangehörige ohne Rechtsanspruch bei den Bestattungskosten zu unterstützen. Die BSG agiert nicht als Versicherungsunternehmen und besitzt keinen Rückkaufswert.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft steht allen Muslimen offen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige und beschränkt geschäftsfähige Personen benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, um Mitglied zu werden.**
- 2. Um Mitglied zu werden, muss die Person ihren festen Wohnsitz in Deutschland, einem EU-/EWR-Land oder der Schweiz haben.**
- 3. Zu Beginn der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr gemäß § 5 an die BSG zu entrichten.**

§ 3 Beantragung der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, der vom Vorstand des Vereins genehmigt wird. Hierfür ist das vorgegedruckte Antragsformular der BSG zu verwenden.**
- 2. Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, müssen ein ärztliches Attest vorlegen, das bestätigt, dass sie nicht lebensbedrohlich erkrankt sind, um Mitglied zu werden.**

3. a) Wenn der Antragsteller keine Informationen über mögliche Krankheiten im Antragsformular angibt, wird unabhängig vom Alter ein ärztliches Attest angefordert.
4. b) Bei schwerwiegenden Krankheiten, die durch ärztliche Befunde bestätigt sind, wird die Höchstgebühr gemäß § 5.1 erhoben.
5. Der Antrag ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsadresse des Vereins (Ständerst. 35, 81549 München) zu senden. Es werden nur vollständig ausgefüllte Antragsformulare mit allen erforderlichen Unterlagen bearbeitet.
6. Ein Anspruch auf die Aufnahme der Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand der BSG kann den Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliedschaftsrechte treten erst in Kraft, wenn:

1. alle in § 3 genannten Bedingungen erfüllt sind,
2. die Einzugsermächtigung für die Aufnahmegebühr per Lastschrift erteilt wurde. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt erst 60 Tage nach Zahlungseingang auf unserem Konto, es sei denn, ein tödlicher Unfall liegt vor oder der Antragsteller hat gemäß §3.2b unter Angabe der Krankheit die Höchstgebühr bezahlt.

§ 5 Aufnahmegebühren

1. Zur Förderung einer frühzeitigen Mitgliedschaft variiert die Aufnahmegebühr je nach Altersklasse. Bei der Aufnahme sind folgende Gebühren je nach Altersgruppe an die BSG zu entrichten:
2. Alter | Betrag: 0-30 / 0 € | 31-50 / 50 € | 51-65 / 100 € | 66-80 / 500 € | über 81 / 1500 €

3. Die Umstellung von der Familienmitgliedschaft auf die Vollmitgliedschaft befreit von der Zahlung einer Aufnahmegebühr. Das Mitglied muss jedoch einen schriftlichen Antrag auf Vollmitgliedschaft stellen und den entsprechenden Jahresbeitrag entrichten.

§ 6 Jahresbeitrag und Zahlungsbedingungen

1. Der Jahresbeitrag ist im Voraus von jedem Mitglied zu entrichten. Der voraussichtliche Betrag wird vom Vorstand der BSG festgelegt. Der Jahresbeitrag setzt sich aus Verwaltungskosten und den anteiligen Kosten zusammen, die im vorherigen Jahr für Bestattungen von Mitgliedern und verwandte Ausgaben entstanden sind. Die Kosten werden gerecht auf alle Mitglieder verteilt. Am Ende des jeweiligen Jahres wird eine detaillierte Jahresbeitragsabrechnung durchgeführt.
2. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich per Lastschrift von dem Konto des Mitglieds abgebucht. Bei Rücklastschriften trägt das Mitglied die entstehenden Kosten.
3. Der Jahresbeitrag muss von allen Mitgliedern, die bis zum 1. November des jeweiligen Jahres Mitglied der BSG geworden sind, gezahlt werden. Die Unterstützung der BSG entfällt, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum angegebenen Termin gezahlt wird.
4. Die Aussetzung der Unterstützungen entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Jahresbeiträge.

§ 7 Begünstigter Personenkreis

1. Unterstützungen der BSG können für folgende Personen gewährt werden:
2. a) das Mitglied und sein Ehepartner;
3. b) unverheiratete Kinder des Mitglieds unter 22 Jahren ohne eigenes Einkommen;

4. c) behinderte Kinder des Mitglieds mit einem GdB von mindestens 70 %.
5. Die Unterstützung der genannten Personen durch die BSG entfällt ohne vorherige Ankündigung, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 wegfallen.

§ 8 Möglicher Umfang der Unterstützung für Mitglieder

1. Nach Benachrichtigung der BSG durch das Mitglied oder die nächsten Angehörigen gemäß § 7 im Falle eines Todesfalls entscheidet der Vorstand der BSG über die Möglichkeit der Unterstützung. Bei Genehmigung der Unterstützung beauftragt die BSG ausschließlich ein Vertragsbestattungsinstitut mit folgenden Aufgaben:
 2. a) Abwicklung sämtlicher behördlicher Angelegenheiten;
 3. b) Vorbereitung des Leichnams gemäß den islamischen Vorschriften;
 4. c) Versorgung des Leichnams gemäß europäischer Standards;
 5. d) Hin- und Rückflug für eine Begleitperson (Economy Class).
6. Für die Überführung von Leichnamen in ein anderes Land als die Türkei übernimmt die BSG Kosten bis zu 3.000 € bis zum Zielflughafen.
7. Für Bestattungen in einem EU-/EWR-Land oder der Schweiz können Kosten von bis zu 3.000 € übernommen werden.
8. Verstorbene außerhalb eines EU-/EWR-Landes oder der Schweiz können in ein EU-/EWR-Land oder in die Schweiz überführt und bestattet werden, solange die Kosten 3.000 € nicht überschreiten.
9. Im Falle eines Todesfalls außerhalb des Wohnsitzes werden die Kosten für die Bestattung in einem anderen Land bis zu 3.000 € übernommen.

- 10. Für Verstorbene außerhalb eines EU-/EWR-Landes oder der Schweiz, die dort bestattet werden sollen, übernimmt die BSG (bei Vorlage der Zahlungsnachweise) die Kosten bis zu 750 €, sofern seit Ausstellung des Todeszertifikats nicht mehr als sechs Monate vergangen sind.**
- 11. Für Fehl- oder Totgeburten können nur Bestattungskosten in einem EU-/EWR-Land oder der Schweiz übernommen werden. Außerhalb dieser Länder werden Bestattungskosten ohne Begleitticket übernommen.**
- 12. Zur Verfügung gestellte Dokumente und Belege für das Vertragsbestattungsinstitut sind: Personalausweis, Reisepass, Todesbescheinigung bzw. Todesbericht, Heiratsurkunde (international anerkannt, andernfalls mit deutscher Übersetzung), Mitgliedsausweis.**
- 13. Für entstandene Kosten aufgrund des Nichtvorliegens der in Absatz 7 genannten Dokumente übernimmt die BSG keine Haftung.**
- 14. Die BSG haftet nicht für Verzögerungen oder Verspätungen, die nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sind und insbesondere durch Feiertage, Fluggesellschaften oder Bestattungsunternehmen verursacht werden.**

§ 9 Meldepflicht der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle relevanten Informationen bezüglich seiner Person und seiner Familienmitglieder der BSG vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Die BSG übernimmt keine Verantwortung für etwaige Nachteile aufgrund fehlender Angaben/Unterlagen.**
- 2. Namens- und Adressänderungen müssen der BSG gemeldet werden. Unterbleibt die Meldung, so genügt für eine wirksame Benachrichtigung des Mitglieds die Absendung eines Einschreibebriefes an den zuletzt bekannten Namen und die letzte bekannte Adresse. Die**

Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugestellt.

§ 10 Anspruch auf Unterstützungen

Die Mitglieder (Unterstützungsempfänger) haben keinen Rechtsanspruch auf die Unterstützungen der BSG. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Unterstützungen kann kein Rechtsanspruch gegen die BSG begründet werden. Alle Unterstützungen der BSG werden freiwillig gewährt und bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Gemäß Vorstandsbeschluss sorgt die BSG für die Beisetzung bedürftiger (alleinstehender) Nichtmitglieder nach islamischen Riten.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Im Sterbefall des Hauptmitgliedes kann der/die Ehepartner/in die Mitgliedschaft weiterführen, indem er/sie die Familienmitgliedschaft aktualisiert.**
- 2. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und im laufenden Kalenderjahr bei der BSG eingegangen sein.**
- 3. Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung, wenn die BSG nach Beginn der Mitgliedschaft feststellt, dass diese oder eines der Familienmitglieder vor Beginn der Mitgliedschaft lebensbedrohlich krank waren. In solchen Fällen kann die BSG keinerlei Kosten nach § 10 übernehmen. Familienangehörige, die über das Mitglied regulär die Mitgliedschaft besitzen, sind in solchen Fällen vom Ausschluss der Mitgliedschaft ausgenommen.**
- 4. Die Mitgliedschaft endet mit Wirkung für die Zukunft, wenn die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1-2 zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorlagen bzw. wenn sie später weggefallen sind.**

5. Das Mitglied kann seitens des Vorstands der BSG ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
6. a) ein grober Verstoß des Mitglieds gegen islamische Grundsätze vorliegt oder
7. b) das Mitglied nach Zahlungsaufforderung und Zahlungserinnerung den Beitrag nicht beglichen hat.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge entfällt.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Verwaltung der BSG ist ausschließlich der Vorstand der BSG zuständig.
2. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen sind unwirksam.
3. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, so bleibt die AGB im Übrigen wirksam.

§ 13 Gerichtsstand

Hat das Mitglied seinen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Wohnsitz des Mitgliedes nicht ausschließlicher Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände, z. B. für das gerichtliche Mahnverfahren, bleiben unberührt.

§ 14 Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Mitglied und der BSG gilt deutsches Recht.

§ 15 Satzungsänderungen durch den BSG

Die Bestattungsschutz gGmbH ist befugt, einseitig Änderungen der AGB bei Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse vorzunehmen. Die Änderungen gelten für alle Mitglieder mit Beginn des neuen Kalenderjahres. Anstelle des Einverständnisses des Vertragspartners tritt die Erklärungsfiktion gem. § 308 Nr. 5 BGB. Danach genügt es, wenn die BSG ihren Mitgliedern die geplante Änderung mitteilt, eine angemessene Frist für einen Widerspruch gibt und auf die Folgen einer unterbliebenen Reaktion ausdrücklich hinweist.